



# Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Festsetzung der Landesregulierungsbehörde vom 16.03.2010 in Sachen der  
**Gemeindewerke Krauchenwies**, 72502 Krauchenwies  
– Netzbetreiberin (NB) –

Für die NB wird gemäß § 21a EnWG i. V. m. § 23 Abs. 6 ARegV – jeweils in den  
zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassungen – folgende Entscheidung  
getroffen:

Der Antragstellerin wird ein Investitionsbudget in Höhe der jährlichen Kapitalkos-  
ten für die Integration von Anlagen nach dem EEG im Umfang von maximal  
Euro (Anschaffungs- und Herstellungskosten) genehmigt; im Übrigen  
wird der Antrag abgelehnt.

Diese Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind bis zum  
31.12.2013 befristet.

Stuttgart, den 16.08.2010  
Az.: 6-4455.4-3/46